

**Sitzungsvorlage**  
**Gemeinderatssitzung vom 26.06.2018**

**Tagesordnungspunkt 3:**  
**Bedarfsplanung Kleinkindbetreuung, Kindergarten 2018-2021**

(Vorgang: GR 03.07.2012, TOP 4 öffentlich; GR 09.07.2013, TOP 6 öffentlich; GR 15.07.2014, TOP 3 öffentlich; GR 19.05.2015, TOP 4; GR 12.07.2016, TOP 4; GR 27.06.2017, TOP 4)

I. Sachvortrag

**Anlass für die Aufstellung einer Bedarfsplanung**

Das Kindergartengesetz für Baden-Württemberg (KGaG), das seit 01.01.2004 gültig ist, verpflichtet die Kommunen als primär Verantwortliche für das Kindergartenwesen zur Aufstellung einer Bedarfsplanung auf Gemeindeebene. Hinzu kommt, dass zum 01.08.2013 für alle Kinder unter 3 Jahren ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht, so dass auch die Kinder unter 3 Jahren in die Bedarfsplanung aufzunehmen sind.

In der beiliegenden ‚Bedarfsplanung‘ ist ausführlich die aktuelle Situation in den Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Frickingen dargestellt. Zusätzlich erfolgt ein Ausblick in die Zukunft.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsplanung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat möge die Anzahl der Kindergartengruppen in der Gemeinde im folgenden Kindergartenjahr folgendermaßen festlegen:
  - Gemeindliches Kinderhaus: 2 Gruppen im Kindergartenbereich und 2 Kleinkindgruppen (Betreuungsmöglichkeiten: ganztags, Verlängerte Öffnungszeiten, halbtags)
  - Kath. Kindergarten Frickingen: eine Regelgruppe und eine Kleingruppe (mit Vor- und teilweise Nachmittagsbetreuung)
  - Waldorf-Kindergarten: eine Gruppe (Verlängerte Öffnungszeiten).

III. Anlage

Bedarfsplanung 2018-2021

#### **Tagesordnungspunkt 4:**

##### **Katholischer Kindergarten St. Elisabeth Frickingen**

##### **- Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Betriebskostenvertrages**

(Vorgang: GR 12.12.2017, TOP 6 nichtöffentlich; GR 24.04.2018, TOP 3 nichtöffentlich)

#### I. Sachvortrag

Zum 01.07.2016 konnte im Katholischen Kindergarten St. Elisabeth Frickingen kurzfristig eine neue Kleingruppe für die Betreuung von max. 12 Kindergartenkindern eingerichtet werden. Diese neue Gruppe hat zu einer veränderten Kostensituation geführt, woraufhin die Verrechnungsstelle Pfullendorf und die Seelsorgeeinheit Salem-Heiligenberg auf die Gemeinde zukamen, um den Abschluss eines neuen Betriebskostenvertrages vorzubereiten.

Derzeit beteiligt sich die Gemeinde mit dem gesetzlichen Mindestzuschuss von 63 % aller Betriebsausgaben und trägt zusätzlich 23 % des nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden Betriebskostendefizit. Das neue mit der Kirchengemeinde ausgehandelte Vertragswerk sieht neben dem Mindestzuschuss von 63 % eine Beteiligung am verbleibenden Defizit in Höhe von 56,0 % vor. Umgerechnet entspricht dies rd. 87 % aller nach Abzug der Elternbeiträge und sonstiger Einnahmen nicht gedeckten Betriebsausgaben. Die Beteiligung an Investitionskosten mit einem Satz von 70 % bleibt ebenso unverändert wie der Zustimmungsvorbehalt bei wichtigen personellen und strukturellen Veränderungen.

Auf der Basis des neuen Betriebskostenvertrages läge die finanzielle Beteiligung der Gemeinde demnach bei rd. 152 T€ für das Kindergartenjahr 2017 (+ 16 T€ gg. bisheriger Regelung), für das Jahr 2018 bei rd. 160 T€ (+ 19 T€) und für 2019 bei rd. 165 T€ (+ 19 T€). Für die Mehrbelastung in Folge der neuen Kleingruppe soll für das Jahr 2016 einmalig eine Ausgleichszahlung in Höhe von 11.374,51 € an die Kirchengemeinde geleistet werden. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg beteiligt sich am Kindergartenbetrieb über jährliche Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 26 T€.

Der neue Betriebskostenvertrag soll rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft treten. Er wurde zudem an sämtliche geltende rechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KitaG) angepasst und verweist darüber hinaus auf die am 17.05.2017 neu abgeschlossene Kuratoriumsvereinbarung.

#### II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge ggf. mit Änderungen dem Abschluss des vorgelegten Betriebskostenvertrages sowie einer Ausgleichszahlung für das Kindergartenjahr 2016 in Höhe von 11.374,51 € zustimmen.

#### III. Anlage

Entwurf des Betriebskostenvertrages samt Anlagen

**Tagesordnungspunkt 5:  
Kinderspielplatz Altheim  
- Vergabe der Arbeiten**

(Vorgang: Klausurtagung Obermarchtal nichtöffentlich; GR 19.12.2017, TOP 3 öffentlich; GR 30.01.2018, TOP 8 öffentlich, GR 24.04.2018; TOP 5 öffentlich)

I. Sachvortrag

Seit einigen Jahren wird im Kinderhaus Altheim eine Betreuung für Kleinkinder angeboten. Für die Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren stehen auf dem Spielplatz derzeit nicht ausreichend Angebote zur Verfügung.

Alle Ideen und Anregungen von Kinderhaus und Elternvertreter wurden in einer Planung zusammengeführt. Herr Padur von der beauftragten Planstatt Senner hat die Konzeption in der Sitzung vom 24.04.2018 vorgestellt. Die neuen Spielgeräte für die Kleinkinder und Kindergartenkinder sollen in Form eines Drachen auf dem Spielplatz angeordnet werden.

Mit der Ergänzung auf einige vorgesehene Hochbeete zu verzichten, beschloss der Gemeinderat daraufhin die vorgestellte Planung und beauftragte Herrn Padur die Arbeiten auszuschreiben.

Es wurden zwei Angebote abgegeben. Günstigste Bieterin ist die Fa. KreaHolz aus Frickingen mit einem Angebotspreis von 24.454,50 €. Das zweite Angebot mit vergleichbaren Spielgeräten bekannter Hersteller liegt bei 25.888,45 €.

Für die Umsetzung der Planung stehen im Vermögenshaushalt 2018 insgesamt Mittel in Höhe von 25.000 € zur Verfügung.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge, ggf. mit Änderungen, die Arbeiten zur Neugestaltung des Spielplatzes am Kinderhaus Altheim an die günstigste Bieterin, die Fa. KreaHolz aus Frickingen zum Angebotspreis von 24.454,50 € vergeben.

## **Tagesordnungspunkt 6:**

### **Verlegung des Wanderwegs samt Herstellung einer Überquerung über die Aach durch Neubau einer Fußgängerbrücke im Aachtobel - Kostenbeteiligung**

#### I. Sachvortrag

Das Naturschutzgebiet Aachtobel ist seit vielen Jahrzehnten eine der touristischen Attraktionen für die Besucher der Stadt Überlingen sowie der Gemeinden Owingen und Frickingen. Der Jubiläumsweg des Bodenseekreises führt ebenfalls durch den Aachtobel.

Wegen starker Regenfälle und daraus resultierender Hangrutschungen muss der Wanderweg durch den Aachtobel seit über einem Jahr gesperrt bleiben. Kleinere Sanierungsmaßnahmen am Weg führten leider nicht zum gewünschten Erfolg. Der Hang ist an einer bestimmten Stelle nach wie vor ständig in Bewegung. Aufgrund der fortschreitenden Erdbewegungen rund um die Problemstelle besteht die Notwendigkeit, dass sowohl aus Gründen der Sicherheit als auch der Nachhaltigkeit eine neue Trasse gewählt werden muss.

Diese neue Trasse lässt sich allerdings nur mit der Querung der Aach mittels einer neuem Brückenbauwerk bewerkstelligen.

Die Ingenieurbüro Reckmann aus Owingen wurde daher mit der Planung zur Erstellung einer Trasse zur Verbindung vorhandener Wege sowie einer Fußgängerbrücke über die Aach von der Gemeinde Owingen beauftragt.

Um eine Überquerung der Aach für Fußgänger möglich zu machen, soll eine Fußgängerbrücke hergestellt werden. Nördlich sowie südlich der geplanten Brücke soll an den vorhandenen Weg angeschlossen werden. Dabei wird die vorhandene Zufahrt zu einer bachaufwärts liegenden Furt genutzt.

Der für die wasserrechtliche Genehmigung vorgelegte Entwurf umfasste folgende Punkte:

- Herstellung einer Fußgängerbrücke in Stahl mit Betonfundamenten
- Ertüchtigung der bestehenden Zufahrt zur Furt
- Herstellung des Fußweges aus Schotter zwischen Bestand und neuer Brücke

Die Maßnahme wurde seitens der Gemeinde Owingen koordiniert; die entsprechenden notwendigen Genehmigungen wurden beantragt und liegen inzwischen vor. Die Baukosten der Maßnahme belaufen sich auf 61 T€.

Diese Kosten sollen wie schon in der Vergangenheit von der Stadt Überlingen, der Gemeinde Owingen und der Gemeinde Frickingen zu gleichen Teilen getragen werden.

Zudem wird sich der Verschönerungsverein Überlingen dankenswerter Weise erneut mit einem Betrag in Höhe von ca. 5.000 € beteiligen.

Dies bedeutet ein Kostenanteil für die Gemeinde Frickingen in Höhe von ca. 18.500 €, der als außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt unter Haushaltstelle 02.7900100.9410 zu finanzieren ist. Die Gegenfinanzierung erfolgt über allgemeine Haushaltsmittel.

#### II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge sich an den Kosten zur Verlegung des Wanderwegs samt Herstellung einer Überquerung über die Aach durch Neubau einer Fußgängerbrücke wie dargestellt beteiligen und eine außerplanmäßige Ausgabe in gleicher Höhe beschließen und die Gemeinde Owingen beauftragen, die Maßnahme auszuschreiben und umzusetzen.

## **Tagesordnungspunkt 7: Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels für die Gemeinde Frickingen**

(Vorgang: GR 03.07.2012, TOP 5 öffentlich; GR 15.07.2014, TOP 6 öffentlich; GR 26.07.2016, TOP 3 öffentlich)

### I. Sachvortrag

Gemäß § 558d Abs. 2 S. 1 BGB sind Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der aktuellen Marktentwicklung anzupassen. Dementsprechend sind die im Juli 2016 in Kooperation mit 19 weiteren Kreisgemeinden in Kraft getretenen qualifizierten Mietspiegel zum Juli 2016 fortzuschreiben, um den Status qualifiziert aufrecht zu erhalten.

Entgegen der aufwändigen Erhebung im Jahr 2016 kann die Fortschreibung aufgrund der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland vorgenommen werden. Erst nach vier Jahren sind die qualifizierten Mietspiegel mittels einer neuen Datenerhebung neu zu erstellen.

Die Stadt Friedrichshafen hat das EMA-Institut für Empirische Marktanalysen in Regensburg mit der Fortschreibung aufgrund der Entwicklung der Indexwerte beauftragt. An dieser Fortschreibung sind wieder alle 20 Mietspiegelgemeinden im Bodenseekreis, welche bereits bei der Neuerhebung des Mietspiegels 2016 teilgenommen haben, beteiligt. Der Auftrag umfasst folgende Tätigkeiten seitens des Instituts:

Erstellung und Fortschreibungskonzept, Umsetzung der Fortschreibung und Überarbeitung des Mietspiegelinhalts, Erstellung des neuen Mietspiegels, Erstellung des Arbeitsberichts, Programmierung und Bereitstellung des Online-Mietspiegels für die Geltungsdauer des aktuellen Mietspiegels.

Durch die erneute Kooperation verteilen sich die Kosten für die Fortschreibung auf die teilnehmenden Gemeinden, was dazu führt, dass die Mietspiegel mit einem minimalen finanziellen Aufwand fortgeschrieben werden können.

Die Kosten für die Arbeiten des Instituts belaufen sich für den Mietspiegel der Gemeinde Frickingen inkl. Onlinerechner auf 255,54 EUR zzgl. MwSt. = 304,09 EUR.

Die Indexfortschreibung ist ein einfach zu handhabendes und unaufwändiges Verfahren. Zwar kann die reale Mietentwicklung mit diesem Verfahren nicht exakt erfasst werden. Spätestens bei der Neuerhebung der Daten im Jahr 2020 zeigt sich jedoch die echte Entwicklung der Mieten.

Bei der Fortschreibung wird lediglich die Basistabelle (Tabelle 1) des Mietspiegels fortgeschrieben. Alle weiteren wohnwertbildenden Faktoren basieren auf der Datenerhebung aus dem Jahr 2016 und können ohne eine erneute Abfrage nicht verändert werden.

Als Referenzzeitraum für die Indexfortschreibung wurde der 2-Jahres-Zeitraum von Februar 2016 (Wert: 106,5) bis März 2018 (Wert: 110,7) verwendet. Der auf das Basisjahr 2010 = 100 normierte Verbraucherpreisindex VPI weist folglich für diesen Zeitraum eine Steigerungsrate von 3,944 Prozent auf. Diese Steigerungsrate wurde für die Anpassung der Tabelle 1 im Mietspiegel zugrunde gelegt.

Um Beschlussfassung des Gemeinderates wird gebeten, damit der Mietspiegel 2018 zum 01. August 2018 seine Gültigkeit erlangen kann.

## II. Beschlussvorschlag

Der beiliegende Mietspiegel für Frickingen 2018 wird gemäß § 558 d Abs. 2 BGB vom Gemeinderat der Gemeinde Frickingen als qualifizierter Mietspiegel anerkannt.

## III. Anlage

Entwurf Mietspiegel 2018